

Protokoll

Thema: Informationsveranstaltung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 338 „Eggestraße/Stadtweg“

Datum / Uhrzeit: 07.09.2023
18:00 – 19:15 Uhr

Ort: Schützenhalle Benhausen
Postweg 26
33100 Paderborn

Teilnehmende: 59 Teilnehmende aus der Öffentlichkeit
Herr Jürgenschellert (Stadt Paderborn - Stadtplanungsamt)
Frau Lenz (Stadt Paderborn – Stadtplanungsamt)
Frau Kohrs (Stadt Paderborn - Stadtplanungsamt)

1	<p>Einführung</p> <p>Herr Jürgenschellert begrüßt die Anwesenden und stellt die Ziele der Veranstaltung – über den Stand des Planverfahrens zu informieren und Fragen zu klären – vor und gibt einen kurzen Überblick über den Ablauf der Veranstaltung.</p> <p>Weiter weist Herr Jürgenschellert darauf hin, dass ein Protokoll zu dieser Veranstaltung erstellt wird, welches der Politik zusammen mit der nächsten Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Protokoll lediglich der Information dient. Anregungen und Stellungnahmen müssen zur Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gesondert vorgebracht werden.</p> <p>Die hier vorgestellte Planung und die zugehörigen Unterlagen stehen u. a. im Internet zur Einsicht bereit.</p> <p>Anhand einer PowerPoint-Präsentation wird der allgemeine Ablauf eines Bauleitplanverfahrens vorgestellt. Weiter erfolgt der Hinweis, dass Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch bis einschließlich dem 22.09.2023 vorgebracht werden können. Für weitere Informationen oder Fragen stehen aus dem Stadtplanungsamt Frau Lenz und Herr Schlüter zur Verfügung.</p>
---	---

2	<p>Art des Planverfahrens</p> <p>Frau Lenz stellt nachfolgend die Art des Planverfahrens vor.</p> <p><u>Bauleitplanverfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Normalverfahren</u></p> <p>Das Planverfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt, da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich der Innenentwicklung handelt. Eine Artenschutzprüfung liegt vor. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nicht notwendig.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren wird gleichzeitig im Normalverfahren, das heißt mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.</p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <p>Zurzeit wird der überwiegende Teil des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn als Dorfgebiet und ein südwestlicher Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aufgrund des gewählten Bauleitplanverfahrens nach § 13a BauGB wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes notwendig. Die Fläche soll im westlichen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) und im östlichen Teil als Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Ein separates Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist nicht notwendig.</p>
3	<p>Ziel des Bauleitplanverfahrens</p> <p>Frau Lenz erläutert, dass die ehemalige Hofstelle zwischen der nördlichen Eggestraße und dem südlich liegenden Stadtweg seit Jahren leer steht. Das Bauleitplanverfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung einer städtebaulich geordneten Nachnutzung und Nachverdichtung.</p> <p>Primäres Ziel ist die Errichtung einer Seniorenwohnanlage im östlichen Teilbereich des Plangebiets, für die ein hoher Bedarf besteht, da ein solches Angebot im Stadtteil Benhausen bislang fehlt.</p> <p>Darüber hinaus ist die Kindertagesstätte (Kita) in Benhausen zurzeit hoch ausgelastet. An dem vorhandenen Standort besteht keine Erweiterungsmöglichkeit. Auch aufgrund des gesetzlichen Betreuungsanspruches für Kinder unter 3 Jahren sowie aufgrund fehlender Betreuungsplätze im Nachbarstadtteil Neuenbeken besteht aus Sicht des zuständigen Fachamtes ein hoher Bedarf für eine weitere 3-gruppige Kita in Benhausen.</p> <p>Bei der Planung sind zudem erhaltenswerte und ortsbildprägende Baustrukturen in Form einer Bruchsteinmauer und ortsbildprägenden grenzständigen Fassaden zur Eggestraße, bestehende Gehölzstrukturen sowie die mögliche Entwicklung einer privaten Wohnbaufläche im Südosten des Plangebietes zu berücksichtigen bzw. durch die Planung zu sichern.</p> <p>Anhand eines städtebaulichen Konzeptes aus Juni/Juli 2023 wird die angedachte Planung mit Seniorenwohnen unter Einbeziehung der vorhandenen erhaltenswerten Bausubstanz im nordöstlichen Teil des Plangebietes, einer Kita mit entsprechenden Außenspielflächen im westlichen Plangebiet, mit notwendigen Parkplatzflächen, dem erhaltenswerten Baum- und Grünbestand und mit einem privaten Wohngebäude im Südosten des Plangebietes vorgestellt.</p>

4	<p>Erschließung</p> <p>Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr soll ausschließlich über die Eggestraße erfolgen. Hier können die beiden vorhandenen Zufahrten der ehemaligen Hofstelle genutzt werden.</p> <p>Es ist angedacht, die Kita über die westliche und die Seniorenwohnanlage sowie das private Wohnen (hier ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht notwendig) über die weiter östlich liegende Hofeinfahrt zu erschließen. Die zwei Zufahrten ermöglichen eine Entzerrung der Verkehrsströme.</p> <p>Weiter ist im westlichen Bereich (Kita) eine Querungshilfe unter Einbeziehung einer ehemaligen Busbucht angedacht. Die Detailplanung und der Ausbau sind im weiteren Verfahren abzustimmen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Individualverkehr über den Stadtweg ist nicht vorgesehen.</p>
5	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>Vorgestellt werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für die einzelnen Nutzungsabschnitte.</p> <p><u>Allgemeines Wohngebiet – Bereich Seniorenwohnen und Wohnbaugrundstück Alteigentümer</u></p> <p>Die Gesamtgröße der als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Fläche beträgt ca. 7.300 m².</p> <p>Davon sollen rd. 5.600 m² für das Seniorenwohnen (WA 1 + WA 2) und rd. 1.700 m² für ein privates Wohnbaugrundstück des Alteigentümers (WA 3) zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ermöglicht, dass 40 % des Grundstückes überbaut werden können. Es sind max. zwei Vollgeschosse und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 (GZR + 2 Vollgeschosse) festgesetzt.</p> <p>Mit Rücksicht auf die umgebende, (ortsbildprägende) Bebauung wird eine Gebäudehöhe von maximal 10,5 m und ein Satteldach im nördlichen (WA 1) und südlichen Bereich (WA 3) mit einer Neigung von mind. 30° bis max. 45° festgesetzt.</p> <p>Für den mittleren Bereich (WA 2) wird das Satteldach ohne Vorgabe einer Neigung vorgegeben, um hier auch flacher geneigte Dächer zu ermöglichen.</p> <p>Stellplätze sind ausschließlich in den überbaubaren Flächen und in den festgesetzten Stellplatzflächen zulässig, um Grün- und Außenflächen von dem Individualverkehr freizuhalten. Dies gilt insbesondere für den Hofinnenbereich der ehemaligen Hofstelle.</p> <p>Weiter werden neben den Baugrenzen (kann angebaut werden) auch Baulinien (muss angebaut werden) festgesetzt, um die vorhandene grenzständige Bausubstanz und Baustruktur (Bestandsgebäude) planungsrechtlich zu sichern bzw. auch bei möglichen Neubauten den Hofcharakter zu erhalten.</p> <p>Im Bereich des Seniorenwohnens (WA 1 + WA 2) wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die Baukörper mit Grenzabstand und einer Länge über 50 m ermöglicht.</p> <p>Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert die Zufahrt zu dem privaten Wohnbaugrundstück (WA 3), auf dem nur Einzel- und Doppelhäuser mit Begrenzung der jeweiligen Wohneinheiten zulässig sind.</p> <p>Weiter werden durch entsprechende Festsetzungen Einzelbäume (2 Kastanien und eine Rotbuche) sowie ein kleines Wäldchen gesichert.</p> <p>Das allgemeine Wohngebiet ist im östlichen Bereich teilweise durch den Geruch von im Ort liegenden landwirtschaftlichen Betrieben vorbelastet. Die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet werden geringfügig überschritten, die Richtwerte für ein Dorfgebiet können allerdings eingehalten werden.</p>

	<p><u>Fläche für den Gemeinbedarf</u></p> <p>Die ca. 4.200 m² große Fläche soll sozialen Zwecken und Einrichtungen – hier der Errichtung einer Kindertagesstätte – dienen.</p> <p>Es sind maximal zweigeschossige Baukörper mit Satteldach in der abweichenden Bauweise zulässig.</p> <p>Die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Die Geschossflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt.</p> <p>Stellplätze sind nur in der überbaubaren Fläche und in einer gekennzeichneten Stellplatzfläche zulässig.</p> <p>Entlang der Eggestraße wird ein ca. 8 m breiten Gehölzstreifens als erhaltenswert festgesetzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein ca. 4 m breiter Grünstreifen, der ebenfalls durch eine entsprechende Festsetzung gesichert wird. Hier soll allerdings die Entnahme von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern möglich sein. Die Entnahmestellen sind durch standortgerechte Gehölze zu bepflanzen.</p> <p>Die Fläche bietet Platz für eine dreigruppige Kita mit entsprechend notwendigen Außenflächen.</p>
6	<p>Entwässerungskonzeption</p> <p>Hinsichtlich der Entwässerung liegt ein Bodengutachten vor, welches die Versickerung des anfallenden Regenwassers über ein Mulden-Rigolen-System auf den Grundstücken empfiehlt.</p> <p>Details sind im weiteren Verfahren zu klären.</p> <p>Generell soll ein jeweils notwendiger Notüberlauf für das WA 1- + WA 2- und das WA 3-Gebiet sowie die Gemeinbedarfsfläche in einen geplanten öffentlichen Regenwasserkanal im Stadtweg und weiter zu einer geplanten Versickerungsanlage des Stadtentwässerungsbetriebs des Stadt Paderborn abgeführt werden.</p>
7	<p>Artenschutz</p> <p>Bezüglich des Artenschutzes wurde ein Fachgutachten erstellt, welches zahlreiche Nistmöglichkeiten für Vögel und potentielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse aufzeigt.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
8	<p>Fragen und Diskussionsbeiträge</p> <p>Die in der nachfolgenden Diskussion angeführten Punkte und Anregungen werden der Übersichtlichkeit halber themenbezogen aufgeführt.</p>
9	<p>Seniorenwohnen</p> <p><u>Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes</u></p> <p>Öffentlichkeit: Seitens der Öffentlichkeit wird die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur planungsrechtlichen Absicherung einer Seniorenwohnanlage kritisiert. Vielmehr sollte man für die geplante Nutzung ein entsprechendes Sondergebiet ausweisen. Hierdurch könnte verhindert werden, dass das allgemeinen Wohngebiet für andere Wohnformen (z. B. Mietwohnungsbau) zweckentfremdet würde.</p> <p><i>Stadt: Das allgemeine Wohngebiet dient der Wohnnutzung. Hierzu gehört auch die Wohnform des Seniorenwohnens. Dieses ist nicht zu verwechseln mit einem reinen Pflegeheim, für dessen Realisierung andere Parameter (Pflegestandards, Raum- und Zimmerbedarf) anzusetzen sind. Für die Errichtung eines Pflegeheims wäre eine Abstimmung mit dem Kreis Paderborn erforderlich, dem die Bedarfsplanung und Regelungen hierzu in diesem Fall obliegt.</i></p>

Im Stadtteil Benhausen kommt nur die Errichtung einer Seniorenwohnanlage und nicht die Errichtung einer stationären Anlage in Frage. Insofern ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes hier zielführend.

Die städtischen Flächen werden durch das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen vermarktet. Durch entsprechende Verträge kann sichergestellt werden, dass der Bereich nur entsprechend der angedachten Nutzung bebaut und genutzt werden darf. Als Beispiel werden die Bebauungspläne Nr. 300 „Springbach Höfe“ und Nr. D 328 „Gotthardshof“ genannt, in dem die für Seniorenwohnen angedachte Fläche ebenfalls als ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

Bedarf für Seniorenwohnen

Öffentlichkeit: Eine Seniorenwohnanlage rechnet sich für Investoren erst ab einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten. Es wird die Zahl von mind. 15 Wohneinheiten mit je 80 m² Wohnfläche genannt. Ein weiterer Bürger nennt eine Zahl von 24 Wohneinheiten. Hinzu müsse man eine 400 m² große Fläche für allgemeine Aktivitäten rechnen.

Es wird auch die Frage gestellt, ob es eine tatsächliche Bedarfsermittlung für eine Seniorenwohnanlage gegeben hat. Hierzu äußert sich einer der Anwesenden, dass es eine Abfrage gegeben habe, in der 25 Ehepaare ihr Interesse an einem Seniorenwohnheim bekundet hätten. Weitere Konkretisierungen habe es nicht gegeben.

Weiter wird bemängelt, dass im Bedarfsfall durch die Kita-Fläche keine Reservefläche für eine Erweiterung des Seniorenwohnens zur Verfügung stehen würden. Es wird diskutiert, ob für einen Investor der Bau einer Seniorenanlage aufgrund der Größe der angedachten Kita-Fläche überhaupt noch sinnvoll ist oder ob nicht in jedem Fall eine Reservefläche für das Seniorenwohnen vorgehalten werden müsse.

Stadt: Man steht am Anfang des Planverfahrens, in dem das Baurecht für die Realisierung einer Seniorenwohnanlage geschaffen werden soll. Sollten sich im Lauf des Planverfahrens neue Erkenntnisse ergeben, kann mittels Änderung der Planung zur Offenlage auf diese Belange reagiert werden. Die Seniorenwohnanlage hat in diesem Fall eine höhere Priorität.

Im Vergleich zu einer relativ neuen Seniorenwohnanlage in Neuenbeken ist die Gebäudegrundfläche im Plangebiet größer. Mit potentiellen Investoren für Seniorenwohnanlagen werden die tatsächlichen Bedarfe und Anforderungen noch einmal besprochen und geklärt. Die Erfahrung zeigt allerdings auch, dass in Umfragen höhere Bedarfe ermittelt werden und diese nach der Umsetzung der Planung nicht mehr in voller Höhe gebraucht werden.

Bauen im Innenbereich nach § 34 BauGB

Öffentlichkeit: Es wird befürchtet, dass in dem allgemeinen Wohngebiet auch andere Wohnformen als das Seniorenwohnen angesiedelt werden können. Hätte man dieses gewollt, hätte man den Bereich auch gemäß § 34 BauGB beurteilen können und keinen Bebauungsplan aufstellen müssen.

Stadt: Unabhängig von der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes soll das Plangebiet städtebaulich geordnet überplant werden.

	<p><u>Seniorenwohnanlage für Benhauser Bürgerinnen und Bürger?</u> Öffentlichkeit: Es wird gefragt, von wem die Seniorenwohnanlage zukünftig genutzt bzw. bewohnt werden kann. Kann sichergestellt werden, dass die Seniorenwohnanlage primär den Bürgerinnen und Bürgern von Benhausen zur Verfügung steht? Stadt: <i>Es ist nicht bekannt, ob es diesbezügliche Regularien gibt, die z. B. in einem Kaufvertrag festgehalten werden könnten. Das Anliegen wird an das für den Verkauf der Fläche zuständige Stadtamt weitergeleitet.</i></p>
10	<p>Kindertagesstätte <u>Bedarf für eine Kindertagesstätte</u> Öffentlichkeit: Neben dem Standort wird generell die Notwendigkeit einer weiteren Kita in Benhausen in Frage gestellt. Die vorhandene Kita sei für Benhausen ausreichend bemessen, zumal derzeit keine neuen Wohnbauflächen in Aussicht gestellt würden. Stadt: <i>Nach Auskunft des zuständigen Fachamtes ist die katholische Kindertagesstätte voll ausgelastet. Aus diesem Grund kann der gesetzlich verankerte Anspruch einer U3-Betreuung zurzeit nicht vollständig gewährleistet werden. Zudem ist eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich.</i> <i>Der Bedarf für mehr Flächen für eine Kita-Betreuung ist somit in jedem Fall gegeben. Andere Alternativstandorte gibt es zurzeit in Benhausen nicht.</i> <i>Sollte der hier favorisierte Standort realisiert werden, könnten theoretisch auch Kinder aus anderen Ortsteilen wie z. B. Neuenbeken, wo ebenfalls ein großer Bedarf herrscht, aufgenommen werden. Grundsätzlich werde nach Aussage des zuständigen Fachamtes aber weiter an einer separaten Kita-Lösung für den Stadtteil Neuenbeken gearbeitet.</i></p> <p><u>Standortalternativen</u> Öffentlichkeit: Aus Sicht der Öffentlichkeit stehen in Benhausen andere geeignete Flächen für einen Kita-Neubau zur Verfügung, so dass das Plangebiet in Gänze für eine Seniorenwohnanlage (ggf. auch mit einer stationären Betreuung) genutzt werden könne. Stadt: <i>Im gesamten Stadtgebiet werden durch das zuständige Stadtamt laufend Grundstücke, die sich für die Errichtung von Kindertagesstätten eignen, gesucht und geprüft.</i> <i>In Benhausen stehen nach entsprechender Prüfung derzeit keine sinnvollen Alternativflächen zur Verfügung, die sich im Eigentum der Stadt Paderborn befinden.</i> <i>Die Einrichtung eines Pflegeheims wird aus den oben genannten Gründen (siehe Kapitel 9) an dieser Stelle nicht gesehen.</i></p>
11	<p>Wohnen im WA 3 Öffentlichkeit: Es wird die Frage aufgeworfen, warum im südöstlichen Bereich des Plangebietes (WA 3) ein zusätzliches Wohnbaurecht geschaffen werden soll, welches über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von der Eggestraße aus erschlossen werden müsste. Wäre nicht auch eine Erschließung über den Stadtweg möglich, so dass die Flächen für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entfallen könnten? Stadt: <i>Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan entwickelt, der den Gesamtbereich betrachtet. Auf die südöstlichen Flächen hat die Stadt keinen Zugriff. Gleichwohl soll hier eine städtebaulich geordnete Entwicklung ermöglicht werden.</i></p>

	<p><i>Die Flächen für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden nach dem städtebaulichen Konzept u. a. auch zur Erschließung der Stellplätze im Bereich der angedachten Seniorenwohnanlage benötigt, so dass sie für eine andere Nutzung nicht zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Es soll dennoch noch einmal überprüft werden, ob für den Bereich des WA 3 auch eine Erschließung über den Stadtweg möglich wäre.</i></p>
12	<p>Erschließung</p> <p><u>Erschließung über Eggestraße</u></p> <p>Öffentlichkeit: Vor allem die Erschließung der Seniorenwohnanlage über die östliche Zufahrt wird aufgrund der Nähe zur östlichen Straßenbiegung und damit schlechten Einsehbarkeit in die Eggestraße kritisch gesehen.</p> <p>Stadt: <i>Die Zufahrtssituation wird noch einmal überprüft.</i></p> <p>Öffentlichkeit: Westlich des Plangebietes liegt eine private Erschließungsfläche. Könnte diese für die Erschließung der Kindertagesstätte genutzt werden?</p> <p>Stadt: <i>Die private Erschließungsfläche steht nicht zur Verfügung und kann entsprechend nicht in die Planung einbezogen werden.</i></p> <p><u>Alternative: Erschließung über Stadtweg</u></p> <p>Öffentlichkeit: Seitens der Öffentlichkeit wird gefordert, zur Entzerrung des Verkehrs – gerade mit Blick auf den Bring- und Holverkehr im Bereich Kindertagesstätte – oder hinsichtlich notwendiger Feuerwehruzufahrten auch eine Erschließung über den südlich liegenden Stadtweg zu ermöglichen.</p> <p>Sollte die Kindertagesstätte über den Stadtweg erschlossen werden können, könnte die Zufahrt zum Seniorenwohnen weiter westlich erfolgen.</p> <p>Stadt: <i>Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden ist eine Erschließung für Pkw über den Stadtweg aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Unabhängig davon ist eine Zufahrt für den Fuß- und den Radverkehr denkbar.</i></p> <p><i>Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sind auch notwendige Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen nachzuweisen. Die Erfahrung zeigt, dass der Nachweis auch über eine Zu- und Abfahrt erbracht werden kann.</i></p> <p><i>Gleichwohl soll die Erschließungssituation noch einmal überprüft werden.</i></p>
13	<p>Sonstiges</p> <p><u>Ortsbildprägung</u></p> <p>Öffentlichkeit: Positiv wird gesehen, dass die Ortsbildprägenden Strukturen durch die Festsetzung der Baulinien und den Erhalt der Bausubstanz gewährleistet werden sollen.</p> <p>Stadt: <i>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><u>Baumbestand</u></p> <p>Öffentlichkeit: Es wird darauf hingewiesen, dass die Kastanienbäume beschnitten werden und weitere Pflegemaßnahmen erfolgen müssten.</p> <p>Stadt: Der Hinweis wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p> <p><u>Zeitraum des Planverfahrens</u></p> <p>Öffentlichkeit: Es wird die Frage aufgeworfen, wann mit einer Realisierung der Planung zu rechnen ist.</p>

	<p><i>Stadt: Aussage zu einer Umsetzung der Planung können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da neben dem eigentlichen Bauleitplanverfahren auch die Zeiträume für eine Vermarktung und weitergehende Ausschreibungen zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Es ist damit zu rechnen, dass die Seniorenwohnanlage vor der Kindertagesstätte realisiert werden würde, da für eine durch die Stadt errichtete Kindertagesstätte weitreichendere Ausschreibungen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf notwendig wären als für eine durch einen privaten Investor getätigte Baumaßnahme.</i></p>
14	Herr Jürgenschellert weist nochmals auf die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hin und bedankt sich für das Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Er schließt die Informationsversammlung um ca. 19:15 Uhr.

Paderborn, 12.09.2023

Stadtplanungsamt

i. A.

D. Kohrs